

Die Anwendung von Solvency II auf Captives

1. EINLEITUNG

Am 22. April 2009 verabschiedete das Europäische Parlament mit großer Mehrheit die „Richtlinie betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit“ („Solvency II“), der Rat für Wirtschaft und Finanzen erkannte die Abstimmung am 5. Mai 2009 an. Der deutsche Gesetzgeber ist jetzt aufgefordert, die neuen Regeln bis spätestens Oktober 2012 in nationales Versicherungsaufsichtsrecht umzusetzen. Auf europäischer Ebene arbeiten derzeit Experten der Aufsichtsbehörden an den technischen Durchführungsbestimmungen. Kontrovers diskutiert wird in diesem Zusammenhang insbesondere, inwieweit auf dieser Ebene Vereinfachungen für Captives eingeführt werden sollen.

2. CAPTIVES

2.1 Definition

„Captives“ („Captive Insurance Undertakings“) sind selbstständige (Eigen-)Versicherungsunternehmen, die einem Mutterunternehmen, typischerweise innerhalb eines Konzernverbundes, Versicherungsschutz zur Verfügung stellen.

2.2 Beweggrund: Günstiger Versicherungsschutz und bessere Liquidität

Für das Mutterunternehmen ist es in der Regel günstiger, den Versicherungsschutz durch ein eigenes Unternehmen zu stellen, als ihn auf dem regulären Versicherungsmarkt einzukaufen. Die Betriebskosten einer Captive sind häufig niedriger als die eines externen Versicherers. Die Prämie errechnet sich auf der Grundlage der historischen Schadensbelastungen des Versicherungsnehmers und nicht anhand der durchschnittlichen Schadenquoten einer Gruppe von Versicherungsnehmern. Schließlich ist insbesondere für neuartige Risiken Versicherungsschutz häufig nur zu sehr hohen Versicherungsprämien zu erhalten.

2.3 Captive-Erstversicherung und Captive-Rückversicherung

Die Captive kann als Erst- oder Rückversicherer fungieren. Die Mehrzahl der Captives sind Rückversicherungs-Captives. Bei der Captive-Rückversicherung verpflichtet sich der Erstversicherer (Fronter) gegenüber dem konzernangehörigen Versicherungsnehmer, das gezeichnete Risiko ganz oder teilweise an eine konzernerneigene Rückversicherungs-Captive zu zedieren.

3. EINHEITLICHES EUROPÄISCHES AUFSICHTSRECHT

Captives sind Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 VAG und unterliegen daher der deutschen Versicherungsaufsicht.

3.1 Die Neugestaltung des Aufsichtsrechts auf europäischer Ebene durch Solvency II

Durch Solvency II soll das geltende Versicherungsaufsichtsrecht durch einen neuen, risikobasierteren Ansatz grundlegend neugestaltet und die Finanzmarktstabilität gestärkt werden.

Solvency II basiert entsprechend den Vorschriften von „Basel II“ auf einem 3-Säulen-System:

Die erste Säule beinhaltet die quantitativen Anforderungen insbesondere an die versicherungstechnischen Rückstellungen und die tatsächlichen Eigenmittel. Sinken die anrechnungsfähigen Basiseigenmittel unter das erforderliche Mindesteigenkapital, muss dem Unternehmen die Lizenz entzogen werden. Werden die Solvenzkapitalanforderungen unterschritten, sind aufsichtsrechtliche Schritte erforderlich. Die zweite Säule enthält qualitative Anforderungen an das Risikomanagement und die Governance-Struktur. Die dritte Säule umfasst die Veröffentlichungspflichten des Versicherungsunternehmens.

3.2 Die Zielsetzung von Solvency II

Vorrangiges Ziel der Richtlinie ist ein verbesserter Schutz der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten.¹ Daneben soll der Wettbewerb zwischen den EU-Versicherern u.a. durch eine Harmonisierung der Aufsichtsregeln² verbessert werden.³

3.3 Grundsätzliche Anwendung von Solvency II auf Captives

Die Anwendung der Richtlinie auch auf Captives ergibt sich bereits aus der Rechtsnatur der Captive als selbständiges Versicherungsunternehmen. Gemäß ihres Artikels 1 regelt die Richtlinie u.a. die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeit der Nichtlebensversicherung sowie der Rückversicherung in der Europäischen Gemeinschaft. Nach den Definitionen in Art. 13 Ziff. 1a und 3a RL ist ein firmeneigenes (Rück-)Versicherungsunternehmen, das ausschließlich Risiken des Unter-

¹ Erwägungsgründe 13, 13a RL.

² Erwägungsgründe 7, 11, 48, 54 RL.

³ Erwägungsgründe 52, 54, 59a, 66a RL.

nehmens, dem es angehört, (rück-)versichert, ein Versicherungsunternehmen und damit von der Richtlinie erfasst.

3.4 Ausnahmen vom Anwendungsbereich aufgrund des Volumens

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Richtlinie sind Erstversicherungs-Captives wie andere Erstversicherungsunternehmen gem. Art. 4 RL aufgrund ihres Volumens, wenn kumulativ mehrere Bedingungen erfüllt sind, insbesondere (1) das jährlich verbuchte Bruttoprämienaufkommen unter EUR 5 Mio. liegt, (2) die gesamten versicherungstechnischen Bruttorestellungen des Unternehmens unter EUR 25 Mio. liegen und (3) die Geschäftstätigkeit des Unternehmens Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten zur Abdeckung von Haftpflicht-, Kredit- und Kautionsversicherungsrisiken allenfalls als „zusätzliche Risiken“ mit einschließt. Auch die „kleinen Captives“ können hingegen für die Anwendung der Richtlinie optieren.

Der praktische Anwendungsbereich der Vorschrift im Hinblick auf Captives dürfte jedoch gering sein, da die Mehrzahl der Captives Rückversicherungs-Captives sind und die Mehrzahl der Erstversicherungs-Captives die genannten Schwellen überschreiten dürften.

In den Beratungen nationaler und europäischer Versicherungsaufsicher kam zudem die einhellige Überzeugung zum Ausdruck, dass sich Versicherer bei fehlender Unterwerfung bzw. Einhaltung der Solvency II-Vorschriften nicht mehr auf die Europäische Dienstleistungsfreiheit berufen und keine Risiken in anderen EU-Mitgliedsstaaten zeichnen können. Diese Rechtsfolge bedarf selbstverständlich noch einer ausdrücklichen Regelung. Kleine Captives einschließlich Protected Cell Companies (PCC) dürften unter diesem Gesichtspunkt wohl mehrheitlich für die Anwendung der Richtlinie optieren.

4. ERLEICHTERUNGEN FÜR CAPTIVES IN DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN?

Der Richtliniengeber ermöglicht die Einführung von Erleichterungen für Captives im Rahmen von Durchführungsvorschriften. Diese betreffen bisher nur die erste Säule von Solvency II, also die quantitativen Anforderungen an das Eigenkapital der Versicherer.

4.1 Art. 85 lit. h Richtlinie: Vereinfachte Berechnung der Rückstellungen

Art. 85 lit. h der Richtlinie beinhaltet die Vorgabe für die Kommission, Durchführungsvorschriften über vereinfachte Methoden und Techniken zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu verabschieden, um die Wesensart, den Umfang und die Komplexität der Risiken von Versicherungsunternehmen angemessen zu berücksichtigen. Damit sind gemäß nachträglich eingefügter ausdrücklicher Klarstellung auch Captives gemeint. Hier besteht demnach Spielraum, im weiteren Rechtsetzungsverfahren Vereinfachungen insbesondere für Captives durchzusetzen.

4.2 Art. 109 Ziffer 1 lit. j Richtlinie: Vereinfachungen der Standardformel

Namentlich um eine Gleichbehandlung der Versicherungsunternehmen sicherzustellen, ermächtigt Art. 109 Ziff. 1 lit. j in Verbindung mit Art. 108 RL die Kommission zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen, die bestimmte vereinfachte Berechnungsmethoden für Risikomodelle und Kriterien zur Verwendung der Vereinfachungen der Standardformel festlegen können, wenn dies nach der Wesensart, Umfang und Komplexität der Risiken gerechtfertigt ist. Auch von dieser Ermächtigung sind ausdrücklich (Re-)Captives erfasst. Diese würden gerade nicht ungleich, sondern ungerechtfertigt gleich behandelt, wendete man auf diese die auf herkömmliche externe Versicherer zugeschnittenen Regeln an.

4.2.1 Zwei verschiedene Berechnungsformen der Kapitalanforderungen: Standardformel und internes Modell

Solvency II gibt den Versicherungsunternehmen zwei Möglichkeiten, die Kapitalanforderungen zu bestimmen.

Zum einen besteht die Möglichkeit, dass die Versicherungen ein eigenes, internes Risikomodell entwickeln, um die spezifischen Risiken dieses speziellen Versicherers abzubilden. Die Entwicklung eines internen Modells erfordert ein hohes Wissen und ist dementsprechend kostenintensiv.

Als Alternative gibt es das sogenannte Standardmodell. Das Standardmodell kann von jedem Versicherer angewendet werden, um seine Kapitalanforderungen nach Solvency II zu berechnen. Der Nachteil des Standardmodells zu den internen Modellen ist, dass es nicht auf ein besonderes Versicherungsunternehmen zugeschnitten wurde, sondern allgemein Anwendung findet. Dementsprechend sind gewisse Sicherheiten einkalkuliert, die dazu führen, dass bei der Anwendung des Standardmodells verhältnismäßig mehr Kapital zur Verfügung gehalten werden muss als bei der Berechnung nach internen Modellen.

4.2.2 Art. 127 Abs. 1 d) Richtlinie: Absolute Untergrenze für Mindestkapital

Gem. Art. 127 Abs. 1 d) RL gilt bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung die absolute Untergrenze von EUR 2.200.000 auch für Captives.

5. WEITERE SONDERREGELUNGEN FÜR CAPTIVES ANGEZEIGT

Von diesen versicherungsmathematischen Erleichterungsmöglichkeiten abgesehen, lässt die uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie die Besonderheiten der Captives außer acht.

5.1 Verbraucherschutzziel nicht einschlägig

Captives sind regelmäßig Eigen(rück-)versicherungsunternehmen von Konzernen. Captives versichern daher in keinem Fall Verbraucher. Im Gegensatz dazu ist die vorrangige Zielsetzung von Solvency II den Verbraucherschutz zu stärken. Ausgehend von dieser Motivation ist eine uneingeschränkte Anwendung von Solvency II auf Captives weder erforderlich, noch unter Verhältnismäßigkeitserwägungen angemessen.

5.2 Geringeres versicherungstechnisches Risiko

Des Weiteren ist das versicherungstechnische Risiko, das einzelne Captives tragen, wesentlich geringer als bei herkömmlichen Erstversicherern und damit leichter zu kontrollieren. Als Eigenversicherungsunternehmen des Konzerns zeichnen Captives in der Regel nur das Risiko des Konzerns. Damit versichert eine Captive in der Regel weniger Risiken als ein herkömmliches Versicherungsunternehmen, welches Verträge mit einer Vielzahl von einzelnen Versicherungsnehmern schließt. Captives können deshalb auch nicht im gleichen Umfang wie Erstversicherungsunternehmen unter möglichen Kumulschäden leiden.

5.3 Finanzmarktstabilität nicht tangiert

Schließlich und nicht zuletzt konkurrieren Captives nicht wie kommerzielle Versicherer mit dem Finanzmarkt um Marktanteile. Eine Captive wird grundsätzlich nicht systemisch relevant.

6. VERHÄLTNISSMÄßIGKEITSGRUNDSATZ

Darüber hinaus zwingen die Besonderheiten von Captives zu der Frage, ob eine uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie auf Captives interessengerecht ist oder diese nicht vielmehr aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Erleichterungen erfordern.

Für das Handeln der Organe der Europäischen Union gilt gemäß Art. 5 Abs. 3 EG-Vertrag der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Auch in der Richtlinie wird mehrfach auf das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit hingewiesen.

So sollen die neuen Solvabilitätsregeln nach Erwägungsgrund 14 a) und b) RL kleine und mittlere Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsunternehmen, die Dienste für bestimmte Kundensegmente anbieten, nicht übermäßig belasten. Eines der Instrumente zur Verwirklichung dieses Ziels ist die ordnungsgemäße Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowohl für die Anforderungen an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse sowie die Möglichkeit, den Versicherungsunternehmen ausdrücklich

zu gestatten, ihre eigenen Daten zur Kalibrierung der Parameter in den Versicherungsrisikomodulen der Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zu verwenden.

Vor allem aber sollen die neuen Solvabilitätsregeln gemäß Erwägungsgrund 14 c) RL auch **dem besonderen Charakter der firmeneigenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Rechnung tragen**: „Da diese Unternehmen nur Risiken im Zusammenhang mit dem Industrie- oder Geschäftszweig, dem sie angehören, abdecken, soll[t]en daher gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geeignete Verfahren festgelegt werden, um die Wesensart, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.“

Die Auslegung der Richtlinie hat grundsätzlich vom Wortlaut derselben auszugehen. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus auch die Entstehungsgeschichte der Richtlinie. Diese kommt u.a. in den Erwägungsgründen, die nach Art. 253 EG-Vertrag Bestandteil der Richtlinie sind, zum Ausdruck. Bei der Umsetzung der Richtlinie und der Anwendung der Neuregelungen auf Captives ist dabei immer die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Tätigkeit der konkreten Captive zu berücksichtigen und im Rahmen von konkreten Verfahrensvorschriften Ausdruck zu verleihen.

Die konkrete Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist jedoch auf den weiteren Prozess verlagert. Der Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen (Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors, CEIOPS) ist gegenwärtig damit befasst, Durchführungsbestimmungen auszuarbeiten. In drei Etappen können die Vorschläge von CEIOPS kommentiert werden, jeder kann sich mit konkreten Vorschlägen am Verfahren beteiligen. Die erste Kommentierungswelle wurde im Juli 2009 abgeschlossen, im Oktober 2009 veröffentlicht CEIOPS seine abschließende Stellungnahme zu den ersten beiden Konsultationsrunden. Bis Ende des Jahres ist CEIOPS aufgerufen, der Kommission Umsetzungsvorschläge vorzulegen. Im Januar 2010 wird der Abschlußbericht des Ausschusses erscheinen.

7. GEGENWÄRTIGE BEMÜHUNGEN

Die ECIROA (European Captive Insurance and Reinsurance Owners' Association) unterstrich bereits frühzeitig die Notwendigkeit der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf kleinere Versicherungsunternehmen wie i.d.R. Captives⁴ und plädierte für Spezialvorschriften für Captives unter den Solvency II-Regeln, idealerweise in Form eines Annex für Captives. Dabei soll kein einheitlicher Ansatz verfolgt, sondern die Unterschiede in Größe, Struktur und gezeichneten Risiken von Captives angemessen berücksichtigt werden.

⁴ ECIROA, Position Paper on Treatment of Captives in Solvency II, S. 3, verfügbar auf <http://www.eciroa.org/wp/>.

ECIROA legte ihre Sicht auch gegenüber CEIOPS dar. ECIROA und FERMA (Federation of European Risk Management Associations) wollen mit CEIOPS und anderen Behörden zusammenarbeiten und ihre Befürchtungen über die Benachteiligung kleinerer Versicherer und mögliche Wettbewerbsverluste, die Wirkung von Solvency II auf den gesamten Versicherungsmarkt, die Verfügbarkeit von Kapital und die mögliche Preissteigerung ausdrücken.

8. FAZIT

Für Captives stellen die Anforderungen, insbesondere die Solvabilitätsvorschriften, von Solvency II aufgrund ihres geringeren Personalbestands und der geringeren Kapitalausstattung relativ gesehen eine größere Herausforderung dar als für den herkömmlichen Erst- und Rückversicherer.

In den letzten Jahren gab es einen gewissen Trend, dass Captives von außereuropäischen Standorten wegen der „passport license“ in einen EU-Mitgliedsstaat verlegt wurden. Dieser Trend könnte sich durch eine zu starke europarechtliche Reglementierung wieder umkehren.

Den betroffenen Kreisen ist daher in jedem Fall zu raten, im Rahmen der Konsultationen auf die Erstellung von auf Captives angepasster Durchführungsvorschriften Einfluss zu nehmen.